



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Kindergarten-Gesamtelternbeirat Münsingen
Frau Vorstandsvorsitzende
Haike Bensi
Parkring 8
72525 Münsingen

Stuttgart 23.12.2008
Durchwahl 0711 279-2784
Telefax 0711 279-2840
Name Meyer-Elmenhorst
Gebäude Schlossplatz 4 (Neues Schloss)
Aktenzeichen 33-6930.80/82
(Bitte bei Antwort angeben)

✉ Rückmeldung zum Orientierungsplan

Schreiben vom 26.11.2008

Sehr geehrte Frau Bensi,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an Herrn Minister Helmut Rau MdL zur Umsetzung des Orientierungsplans. Auf Bitte von Herrn Minister komme ich heute darauf zurück und teile Ihnen Folgendes mit:

Frühkindliche Bildung ist Herrn Minister ein sehr wichtiges Anliegen. In vielen Begegnungen und Gesprächen steht Herr Minister fortlaufend in Kontakt mit den Beteiligten. Bei diesen Gesprächen geht die Thematik in ihrer Komplexität und Tragweite weit über die Umsetzung des Orientierungsplans hinaus. Es geht letztlich um Lösungen, die den Herausforderungen der frühkindlichen Bildung im Kindergarten insgesamt Rechnung tragen.

Die kommunalen Landesverbände sowie die kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbände waren bei der Erstellung des Orientierungsplans maßgeblich beteiligt und sind auch bei allen weiteren Schritten der im September 2008 gestarteten Überarbeitung wieder einbezogen. Die Frage der Rahmenbedingungen hat insbesondere mit Blick auf die Verbindlichkeiten des Orientierungsplans entsprechende Bedeutung bei seiner Überarbeitung. Wir können Ihnen versichern, dass wir Ihre kritischen Anmerkun-

gen und Forderungen bei der Überarbeitung des Orientierungsplans in den verschiedenen Gruppen auf unterschiedlichen Ebenen einbringen und in bewährter Weise mit den Kommunalen Landesverbänden und den Kindergartenträgerverbänden abstimmen.

Abschließend gebe ich jedoch zu bedenken, dass grundsätzlich der Kindergartenträger für die Frage der Rahmenbedingungen selber verantwortlich ist. Die vom Einrichtungsträger zu beachtenden Mindestvoraussetzungen ergeben sich aus der Betriebserlaubnis, die gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für jede Einrichtung, in der Kinder ganztags oder für einen Teil des Tages betreut werden, erforderlich ist. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist das Landesjugendamt, dem insoweit auch die Fachaufsicht über die Tageseinrichtungen für Kinder obliegt. Ich bitte um Verständnis dafür, dass das Kultusministerium auf die mit der Betriebserlaubnis verbundenen Rahmenbedingungen leider keinen direkten Einfluss nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Christa Engemann
Ministerialrätin
Leiterin des Referats "Kindergärten, Grundschulen"

i.V. Dr. Frau